



**VÖEB**

VERBAND ÖSTERREICHISCHER  
ENTSORGUNGSBETRIEBE

A – 1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
voeb@voeb.at  
www.voeb.at

## **ZERO WASTE PROGRAMME FOR EUROPE**

### **Stellungnahme des Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)**

**5. September 2014**

## NEUE BEGRIFFE UND NEUE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Erwägungsgrund 6) des vorgelegten Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinien über Abfälle, über Verpackungen und Verpackungsabfälle, über Abfalldeponien, über Altfahrzeuge, über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (nachfolgend „RL-Vorschlag“) werden neben dem Begriff „Siedlungsabfall“ weitere Begriffe, nämlich „Haushaltsabfälle“ und „Haushaltsabfällen ähnlichen Abfällen“ angeführt, ohne diese neuen Begrifflichkeiten einer näheren Definition zu unterwerfen.

**Insbesondere ist die Änderung des in der Richtlinie über Abfälle enthaltenen Begriffs „Siedlungsabfälle“ mit Nachdruck abzulehnen.** Die Ausdehnung des Begriffs „Siedlungsabfall“ auf „Abfälle aus dem Einzelhandel“, auf „Abfälle von kleinen Unternehmen“, sowie auf „Abfälle aus Bürogebäuden“ welche „*von der Art und Zusammensetzung her mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind*“ ohne Mengengrenzung (Art, Menge und Zusammensetzung) würden die private Entsorgungswirtschaft zukünftig erheblich schlechter stellen, da ihr der Zugriff auf diese Abfallströme schon per Definition verwehrt bliebe; der neue Siedlungsabfallbegriff sieht nämlich auch vor, dass „Siedlungsabfälle“ von Stadtverwaltungen bzw. im Auftrag von Stadtverwaltungen zu sammeln sind.

Dem Hoheitsbereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften würden demzufolge nicht nur „Haushaltsabfälle“, sondern auch eine Vielzahl an anderen – gewerblichen – Abfällen zufallen und damit der privaten Entsorgungswirtschaft nicht mehr zugänglich sein. Diese könnte bestenfalls diese Abfallgruppen „im Auftrag sammeln“.

Diese Begriffsdefinition konterkariert auch die Bemühungen der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), für die oben genannten Abfallarten aus gewerblichen Anfallstellen einen eigenen Abfallcode im Europäischen Abfallverzeichnis zu erwirken.

**Dessen ungeachtet ist die Definition von „kleinen Betrieben oder Unternehmen“ mit den Kennwerten „kleiner als 250 Beschäftigte“ sowie „höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz“ oder „Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR“ unangemessen hoch. 99,7% aller Betriebe in Österreich wären als sogenannte „kleine Unternehmen“ anzusprechen (vgl. Mittelstandsbericht 2012 des BMWFW) und würden demzufolge gemäß Anhang VI des RL-Vorschlages dem Andienungszwang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen! Wird der Vorschlag so umgesetzt, so würde dies das Aus für die private Entsorgungswirtschaft bedeuten.**

Auch für den Bürger werden sich dadurch negative Auswirkungen durch Kostenerhöhungen, mangelnde Transparenz und mangelnde Kontrolle ergeben.

## ABFALLDEPONIERUNG

**Durch die – begrüßenswerte – schrittweise Anhebung der Recyclingquoten soll sichergestellt werden, dass ab dem Jahr 2025 nur mehr 25 % des Abfalls einer Deponierung zugeführt wird.**

Außerdem sieht der RL-Vorschlag vor, dass die in einem Jahr in einem Mitgliedstaat **deponierte Abfallmenge die im Vorjahr erzeugte Menge an Siedlungsabfällen nicht um mehr als 25 % übersteigen** darf. Fallen beispielsweise in einem Staat 1,0 Mio. t an Siedlungsabfälle an, so dürfen im Folgejahr max. 1,25 Mio. t Abfälle deponiert werden; welche Abfallarten das sind bzw. welche Zusammensetzung diese Abfälle aufzuweisen haben, lässt der RL-Vorschlag komplett offen. Demzufolge ist es theoretisch möglich, dass die Begrenzung des Gehalts an biologisch abbaubaren Stoffen in den dann noch deponierbaren Abfällen auf dem in der Deponie-RL ab 2016 verankerten Niveau (max. 35 % Gehalt an biologisch abbaubaren Stoffen in den zu deponierenden Abfällen) verweilt. **Eine solche Regelung ist nicht zu befürworten, da sie lediglich eine quantitative, jedoch keine qualitative Komponente für zu deponierende Abfälle enthält.**

**Das eigentliche Ziel der Deponie-RL, die Entstehung von Methangas und das Entweichen von klimaschädigendem Methangas aus Deponien in die Atmosphäre weitestgehend zu eliminieren, wird damit jedenfalls nicht erreicht.**

Außerdem wird dieses quantitativ sehr hohe Ziel in manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bis 2025 nicht erreichbar sein, da bis 2025 die erforderliche Alternativinfrastruktur zur Beseitigung bzw. zur Verwertung von Abfällen weder investiert, noch errichtet sein wird; dies trifft insbesondere auf die CEE-Region, aber auch auf einige süd- sowie westeuropäische Staaten (UK, F) zu.

## BERICHTSWESEN, MELDEVERPFLICHTUNGEN, STATISTIKEN

Das Vorhaben der Europäischen Kommission (EK) einheitliche Berichtspflichten auf Basis **einheitlicher Berichterstattungsmethoden** sowie Statistiken auf Grundlage einheitlicher Ermittlungsverfahren gemeinschaftsweit einzuführen um die Datenqualität insgesamt zu verbessern, **ist zu begrüßen.**

## ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG

Der theoretische Ansatz der EK ist gut und richtig; er scheitert jedoch aufgrund der Tatsache, dass viele Hersteller von Waren und Produkten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind und deren Güter in die Gemeinschaft importiert werden. Es ist nahezu unmöglich, eine solche erweiterte Herstellerverantwortung auf solche außerhalb der Gemeinschaft domizilierten Hersteller auszudehnen. Damit erleiden aber inergemeinschaftliche Produzenten einen Wettbewerbsnachteil. Die würde insbesondere auf die Automobil- und Elektronikindustrie, aber auch auf viele andere Branchen, zutreffen.

## GENEHMIGUNGS- UND REGISTRIERUNGS-ERFORDERNISSE FÜR KLEINERE BETRIEBE

**Das Vorhaben der EK, kleinere Unternehmen von bestimmten Genehmigungsbedingungen sowie Registrierungsanforderungen auszunehmen, ist mit Nachdruck abzulehnen!** Gerade in der Abfallwirtschaft haben die bestehenden Betriebe oftmals jahrelang um die Durchsetzung einer neuen bzw. der Anpassung einer bestehenden Betriebsgenehmigung mit den örtlich zuständigen Genehmigungsbehörden gerungen, ebenso oftmals verbunden mit sehr hohen Verfahrenskosten und sehr langen Verfahrensräumen. Nunmehr plötzlich diesen sehr streng regulierten Markt bestimmten Unternehmen derart zu öffnen, dass diese überhaupt keiner Genehmigung bedürften, würde einen eklatanten Wettbewerbsnachteil für die heute schon existierenden Betriebe bedeuten.

Auch ist unvorstellbar, wie ein kleines bestehendes Entsorgungsunternehmen, welches bestimmte bescheidmäßig aufgetragene Auflagen regelmäßig bzw. wiederkehrend zu erfüllen hat, diese plötzlich nicht mehr zu erfüllen hätte. Demzufolge müssten tausende Bescheide abgeändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

**Insbesondere ist aber dem konkreten Vorhaben der EK, wonach Betriebe oder Unternehmen von der Genehmigungspflicht für die Tätigkeiten i) Sammlung nicht gefährlicher Abfälle, ii) Beförderung nicht gefährlicher Abfälle, iii) Beseitigung eigener nicht gefährlicher Abfälle sowie iv) Verwertung von Abfällen befreit werden sollen, entschieden entgegen zu treten.** Vor allem die letzte Ausnahme (iv) lässt – zumindest theoretisch – auch die Verwertung von gefährlichen Abfällen ohne Genehmigungspflicht zu.

**Ebenso ist Befreiung von der Registrierungspflicht solcher kleiner Betriebe oder Unternehmen, welche „sehr kleine Mengen nicht gefährlicher Abfälle sammeln und/oder befördern“ abzulehnen;** erstens enthält diese Bestimmung keine Mengenschwelle, was unter einer „sehr kleine Menge“ konkret zu verstehen ist und zweitens würde dies ebenso zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Entsorgungswirtschaft führen.

Dessen ungeachtet würde eine derartige Regelung Tür und Tor öffnen für zahlreiche Sammelbrigaden aus dem Ausland. Wie sollen Kontrollen stattfinden, wenn jedermann ohne Genehmigungspflicht gewerbsmäßig Abfälle sammeln darf. Die österreichische Abfallwirtschaft ist bekannt für ihre hohen Standards, die durch eine derartige Öffnung des Marktes schließlich untergraben werden.

## GLEICHWERTIGKEITSBETRACHTUNG

Artikel 37 sieht vor, dass Abfälle nur dann aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen, wenn die den Export durchführende Person (hier mit einem ebenso neu eingeführten Begriff bezeichnet als: „Ausführer“) nachweisen kann, dass der Abfall außerhalb der Union unter Bedingungen behandelt wurde, welche den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union gleichwertig sind.

In diesem Zusammenhang erhebt sich zunächst die Frage nach den „Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union“ bzw. welche damit konkret gemeint sind. Andererseits ist zu bemängeln, dass in einigen Regionen der Gemeinschaft wie z.B. Kambodien, RU, BG u.a.m. die Anforderung einer einzigen Rechtsvorschrift der Union – nämlich die der Deponierichtlinie – seit vielen Jahren nicht eingehalten werden. Somit ist eine solche Gleichwertigkeitsbetrachtung vor dem Hintergrund der existierenden „Ungleichwertigkeiten“ innerhalb der Gemeinschaft kaum durchzusetzen.

**Realistischer Weise müssten daher alle heute in der Union existierenden Differenzen bei den Standards der Abfallbehandlung und -verwertung vor Einführung einer solchen Gleichwertigkeitsbetrachtung egalisiert werden, um die Annahme gemeinschaftsweit gleicher bzw. gleichwertiger Standards zuzulassen.**

## KRITISCHE ROHSTOFFE

Die EU hat in letzter Zeit viel über die sogenannten „Kritischen Rohstoffe“ geschrieben und wie wichtig deren Verwertung wäre. Bis auf einen kleinen Nebensatz (Artikel 28, Absatz 3 b), dass diese in Abfallbewirtschaftungsplänen erwähnt werden sollen, findet sich nichts in den Änderungsvorschlägen.